

# **Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2013–2016**

*Entwurf*vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 10 Absatz 1 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes  
vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup> (FIFG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

Für die Jahre 2013–2016 wird für die folgenden Institutionen der Forschungsförderung und die folgenden Forschungsprojekte nach den Artikeln 6 Absatz 3, 8 und 9 FIFG ein Zahlungsrahmen von 3840 Millionen Franken bewilligt:

- a. Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- b. Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie deren Langzeitunternehmen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Bis höchstens 0,2 Prozent der jährlichen Voranschlagskredite können für Expertenaufträge, Evaluationen und Monitoringaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Aus dem Zahlungsrahmen können befristete Stellen finanziert werden.

**Art. 3**

Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können höchstens 253 Millionen Franken für die Nationalen Forschungsschwerpunkte eingesetzt werden.

**Art. 4**

Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können höchstens 370 Millionen Franken für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overhead) im Rahmen der Förderung des Schweizerischen Nationalfonds eingesetzt werden. Die Abgeltungspauschale beträgt höchstens 20 Prozent.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 420.1

<sup>3</sup> BB1 2012 3099

**Art. 5**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.